

# **Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Konstanz**

## **Präambel**

Konstanz versteht sich als weltoffene, liberale Stadt, die sich für Chancengleichheit aller Menschen, die in ihr leben, einsetzt. Unabhängig von nationaler, kultureller und ethnischer Zugehörigkeit aber auch unabhängig von Alter, Geschlecht, Weltanschauung und Lebensstil sollen Menschen in Konstanz gleiche Chancen in der Gesellschaft haben.

Die Konstanzer Sportvereine helfen mit, dass in Konstanz weiterhin eine Atmosphäre des Miteinanders, der Friedfertigkeit und Vielfalt gedeihen kann. In dieser Absicht unterstützen sie mit ihren Mitgliedern die „Konstanzer Erklärung FÜR eine Kultur der Anerkennung und – GEGEN Rassismus“ vom Juli 2012.

## **A Allgemeine Voraussetzungen**

- A.1** Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Konstanz. Sie wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung in den jährlichen Haushaltsplänen gewährt.
- A.2** Im Sinne dieser Richtlinien können Konstanzer Sportvereine Zuschüsse unter folgenden Voraussetzungen erhalten:
  - A.2.1** Der Verein muss seinen Sitz in Konstanz haben.
  - A.2.2** Er muss mindestens drei Jahre im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen sein.
  - A.2.3** Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen werden.
  - A.2.4** Die Mitgliedschaft muss jedermann offenstehen (keine Betriebssportvereine, Betriebssportgruppen, o.ä.)
  - A.2.5** Der Verein muss über einen Fachverband im Badischen Sportbund (BSB), der gleichzeitig dem Deutschen Olympischen Sportbund als Mitglied angehört, angeschlossen sein.

- A.2.6** Der Verein muss mind. 50 aktive Mitglieder haben. Der Nachweis erfolgt durch die Bestandserhebung des BSB. Bei anderen Organisationen erfolgt die Bestätigung durch den jeweiligen Dachverband.
- A.2.7** Der Verein muss im Vereinsheim und bei Veranstaltungen ein alkoholfreies Getränk deutlich billiger als Bier anbieten (gleiche Menge).
- A.3** Sportfördermittel werden grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. Die jeweiligen Anträge müssen fristgerecht gestellt werden. Die Fristen werden vom Amt für Bildung und Sport den Vereinen über den Sport-Newsletter mitgeteilt. Grundlage für die Sportförderung bildet die Bestandsmeldung an den BSB Freiburg Süd. Die Meldung muss dem Amt für Bildung und Sport bis zum 31.01. vorliegen. Bei verspäteter Vorlage wird keine Sportförderung für das laufende Jahr gewährt. Die Anträge werden vom Amt für Bildung und Sport bearbeitet.
- A.4** Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht, insbesondere nicht auf die Gewährung finanzieller Zuschüsse. Zuwendungen können nur für Aufgaben gewährt werden, die im Interesse der Stadt Konstanz liegen. Das Vorhaben muss in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und sportlichen Bedeutung des Antragstellers stehen. Eine angemessene Eigenleistung muss durch den Verein erbracht werden. Zuwendungen seitens der Stadt Konstanz können nur der Restfinanzierung des Vorhabens dienen.
- A.5** Grundsätzlich können Vereine nur eine Sportförderung erhalten, wenn sie für die sporttreibenden Mitglieder einen Jahresmindestbeitrag von
- a) Jugendlichen
    - a. 40,- € als Berechtigung zum Erhalt der Jugendförderung und für weitergehende Förderungsmaßnahmen,
    - b. 60,- € für Zuschüsse zum Sportstättenbau, Ausbau und Sanierung bestehender Anlagen,
  - b) Erwachsenen
    - a. 70,- € als Berechtigung zum Erhalt der Jugendförderung und für weitergehende Förderungsmaßnahmen,
    - b. 90,- € für Zuschüsse zum Sportstättenbau, Ausbau und Sanierung bestehender Anlagen, erheben.

**A.6** Neu in die Förderung können nur Sportvereine aufgenommen werden, die Sportarten anbieten, für die in der Stadt Konstanz noch Bedarf besteht. Der Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Aufnahme von Fall zu Fall.

**A.7** Vereine werden von der jeweiligen Förderung ausgeschlossen, wenn nicht alle möglichen Zuschussquellen voll ausgeschöpft und offengelegt werden.

## **B Ideelle Sportförderung**

### **B.1 Beratung**

Die Stadt Konstanz unterstützt die Vereine in allen Angelegenheiten, insbesondere beratend bei Investitionsmaßnahmen und organisatorisch beim Durchführen von Veranstaltungen.

### **B.2 Moderation**

Die Stadt Konstanz sieht sich als Moderatorin zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

### **B.3 Ehrungen**

Die Stadt Konstanz ehrt die Mitglieder der Konstanzer Sportvereine (Einzelmitglieder und Mannschaften) für herausragende sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste um die Förderung des Sports. Hierfür gelten die Richtlinien der Stadt Konstanz für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

### **B.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Stadt Konstanz berät Bürgerinnen und Bürger über die Sportangebote und Sportstätten. Informationen darüber erfolgen im Internet und durch die Herausgabe von Publikationen.



## **C Materielle Sportförderung**

### **C.1 Zuschüsse für Sportbauvorhaben**

Die Stadt Konstanz gewährt einen generellen Baukostenzuschuss von 15%. Ein höherer Zuschuss richtet sich nach dem prozentualen Jugendanteil des Gesamtvereins zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Der maximale Zuschuss beläuft sich auf 40% der zuschussfähigen Kosten, damit keine Förderschädlichkeit im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips besteht.

#### **C.1.1 Sportbauvorhaben**

Gefördert werden Sanierungen, bauliche Verbesserungen sowie Neubauten.

Die Maßnahmen müssen unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Zuschussfähigkeit ergibt sich aus den Förderkriterien des Badischen Sportbund Freiburg.

C.1.1.1 Nicht gefördert werden Vereinsgaststätten, Parkplätze und Zugangsstraßen, Außenanlagen, Wohnungen.

C.1.1.2 Bei Neubaumaßnahmen gelten zusätzlich folgende Grundanforderungen:

- a) Vereine müssen einen Nachweis über einer Energieberatung zur anstehenden Baumaßnahme durch eine geprüfte Energieberatungsfirma vorlegen. Die Kosten für die Energieberatung werden nach erfolgreicher Umsetzung der Baumaßnahme mit einem maximalen Betrag von 1.500 € erstattet. Ein entsprechender Nachweis muss erbracht werden.
- b) Die Ausführung der Baumaßnahme muss dem KfW 55 EE-Standard entsprechen.
- c) Bei einer Erneuerung der Heizungsanlage muss der Anteil an erneuerbarer Wärme mindestens 65 % der Jahresbilanz entsprechen.

C.1.1.3 Werden Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungstechnik, Heizungsoptimierung, etc.) gemäß der Förderkriterien durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) umgesetzt und seitens der BAFA gefördert, können diese Maßnahmen gemäß den C.1. gefördert werden.

## **C.1.2 Antrag, Zuschusshöhe und Verwendungsnachweis**

C.1.2.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, dass die Maßnahme auf einem vereinseigenen Grundstück oder auf einem Grundstück durchgeführt wird, über dessen Benutzung ein langfristiger Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen ist.
- b) Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme,
- c) Baupläne und Baubeschreibungen,
- d) Finanzierungspläne,
- e) Vermerk über das Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung des BSB,
- f) Mitteilung über Berechtigung zum Vorsteuerabzug.
- g) KfW bzw. BAFA-Antrag

C.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe für Maßnahmen nach Ziff. C.1 und Ziff. C.1.1 ist der Prüfvermerk zur baufachlichen Antragsprüfung des BSB.

Maßgebend für das Ermitteln der Zuschusshöhe gem. Staffelung nach C.1 ist der Jugendanteil des Gesamtvereins zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Baumaßnahmen mit einem Zuschussvolumen von über 100.000 € obliegen dem Passus C.1.3.

Für Baukostenzuschüsse über 20.000 € kann die Auszahlung des Zuschusses in Raten auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Bauvorhaben mit städt. Zuschuss über 5.000 € müssen gesondert im Haushalt veranschlagt werden.

Die Zuteilung von Fördermitteln der Stadt Konstanz für den Bau und die Sanierung von Vereinssportanlagen wird als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt (Subsidiaritätsprinzip). Daher wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuschussempfängers in Höhe von mindestens 20% der zuschussfähigen Kosten vorausgesetzt. Die maximale Bezuschussung der Stadt Konstanz beträgt 50% der zuschussfähigen Kosten.

C.1.2.3 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Bund, Land, BSB, Fachverbände) anzugeben sind.

C.1.2.4 Für das Erreichen nachfolgender energetischer Standards wird ein Bonus für nachhaltiges Bauen auf die zuschussfähigen Kosten angerechnet:

- a) für Erreichen von KFW-40-EE-Standard: + 10 %
- b) für Photovoltaikvollbelegung des Dachs: + 5 %
- c) für Konstruktion in Holzbauweise und Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen: + 5 %

Bei der Ermittlung der Boni ist das Subsidiaritätsprinzip gem. C.1.2.2 ebenfalls vorausgesetzt.

### **C.1.3 Großbaumaßnahmen**

Die Bezuschussung von Sportbaumaßnahmen mit einem Volumen von über 100.000 € an zuschussfähigen Kosten orientiert sich der Baukostenzuschuss an der 30%igen Förderung durch den Badischen Sportbund. Die finale Fördersumme obliegt dem Gemeinderat.

Die Anmeldung der Baumaßnahmen muss rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen vorgelegt werden. Für die Baukostenzuschüsse kann die Auszahlung des Zuschusses in Raten auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden.

## **C.2 Zuschüsse zum Beschaffen von Sport- und Pflegegeräten**

Für das Beschaffen von Sport- und Pflegegeräten gewährt die Stadt Konstanz einmalige Zuschüsse ab einer Wertgrenze des einzelnen Gerätes von 500,- € inkl. MwSt.

### **C.2.1 Höhe der Zuschüsse**

Das Gewähren von Zuschüssen ist abhängig vom Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Die Einteilung erfolgt nach den in Ziff. C.1 genannten Förderkategorien. Sie richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln und der Zahl der eingegangenen Anträge.

### **C.2.2 Sport- und Pflegegeräte**

C.2.2.1 Als Sportgeräte gelten auch optische und akustische Geräte, Geräte zur Platzpflege, Reinigungsgeräte und sonstige Geräte, soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig ist.

Nicht bezuschusst wird der Erwerb von Pferden und der dazugehörigen Ausrüstung, Wasser- und Flugsportgeräten und von Sportgeräten, die

üblicherweise im persönlichen Eigentum der Sportausübenden sind. Davon nicht berührt ist der notwendige Bestand an vereinseigenen Ruderbooten und Kanus. Dies gilt auch für Pferde, Jollen, Segelboote, Windsurfbretter, die der Ausbildung Jugendlicher dienen und Segelflugzeuge zu Ausbildungszwecken. Bezuschusst werden Sport- und Pflegegeräte im Jahr der Anschaffung.

Für den Kauf von Kleinmaterialien (Ballmaterial, Sportkleidung, usw.) werden keine Zuschüsse gewährt.

### **C.2.3 Antrag und Verwendungsnachweis**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Rechnungsbelege
- b) Zahlungsnachweise
- c) Zuschussbescheid des BSB (über 2.000 €)
- d) Mitteilung über Berechtigung zum Vorsteuerabzug

## **C.3 Bereitstellen von Sportgelände, Erstellen und Vermieten von Sportanlagen**

### **C.3.1 Bereitstellen von Sportgelände**

Die Stadt Konstanz weist in ihren Bauleitplänen in Übereinstimmung mit dem Sportstättenentwicklungsplan Sportgelände aus.

### **C.3.2 Erstellen von Sportanlagen**

C.3.2.1 Bei nachgewiesenem Bedarf erstellt die Stadt Konstanz im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Sportanlagen auf ihre Kosten und vermietet oder verpachtet sie an Vereine zu alleiniger oder gemeinsamer Nutzung. Dies gilt nicht für Sportvereine und Sportarten, deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen selbst erstellen können.

C.3.2.2 Errichtet ein Verein eine von der Stadt Konstanz geförderte Sportanlage auf einem städtischen oder spitälischen Grundstück, so wird dieses im Wege der Pacht oder im Erbbaurecht dem Verein überlassen. Die Überlassungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.



### **C.3.3 Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen**

C.3.3.1 Für die von den Vereinen gemieteten oder gepachteten Grundstücke und Gebäude, die sich im Besitz der Stadt Konstanz, der Spitalstiftung Konstanz, des Landes und des Bundes befinden, übernimmt die Stadt Konstanz 90% der Miet- und Pachtgebühren.

C.3.3.2 Für die nicht in C.3.3.1. genannten Miet- und Pachtverhältnisse übernimmt die Stadt Konstanz die Miet- und Pachtgebühren für rein sportlich genutzte Flächen inklusive Umkleide- und Sanitärebereiche. Gefördert werden 90% eines maximalen Mietpreises von 7 € pro qm pro Monat auf die Netto-Kaltmiete. Die maximale jährlicher Fördersumme beträgt 20.000 €. Jegliche Untervermietung muss dokumentiert werden und wird in Abzug gebracht.

C.3.3.3 Soweit im Haushaltsplan ein Haushaltstitel für Miet- und Pachtzuschüsse für Vertragsverhältnisse der Sportvereine mit Rechtspersonen, die nicht unter C.3.3.1 und C.3.3.2 fallen, enthalten ist, haben die Vereine dies schriftlich unter Beifügen des Vertrages zu beantragen. Der Gemeinderat entscheidet jeweils im laufenden Haushaltsjahr über die Förderung dem Grunde nach. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für eine kurzfristige Anmietung (z. B. stunden- oder tageweise), für Verträge, die mit kommerziellen Sportanbietern abgeschlossen wurden oder soweit Vereinen ihre Sportanlagen, für die sie eine Sportförderung von der Stadt Konstanz erhalten, gewinnbringend weitervermieten.

### **C.3.4 Betriebskostenzuschüsse**

#### C.3.4.1 Höhe der Betriebskostenzuschüsse

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen ist abhängig vom Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Die nach den Ziffern C.3.4.2 bis C. 3.4.4 zu gewährenden Zuschüsse reduzieren sich um 50 Prozent, wenn der Verein nicht mindestens 20 Prozent Jugendanteil aufweist.

#### C.3.4.2 Unterhalt und Pflege von Außensportanlagen (Großspielfelder, Leichtathletik- und Tennisanlagen)

Das Unterhalten und die Pflege der Rasen- und Kunstrasenplätze einschließlich der vorhandenen Kunststofflaufbahnen u. -flächen werden überwiegend von der Stadt Konstanz vorgenommen. Für allgemeine Betriebskosten von Großspielfeldern, Leichtathletik- und Tennisanlagen werden jährlich pauschal 1.200 € pro Anlage gewährt. Sind die Vereine berechtigt die regelmäßige Pflege der Anlagen (Regenerationsmaßnahmen, Düngung und Aerifizieren, verbleiben bei der Stadt Konstanz) in Abweichung von Satz 1 selbst auszuführen, gewährt die Stadt Konstanz auf



Antrag zusätzlich folgende Betriebskostenzuschüsse je qm nutzbare Sportfläche (Pflegevertrag):

a) Rasenplätze	1,50 €
b) Kunstrasenplätze	0,45 €
c) Tennisplätze	0,25 €

#### C.3.4.3 Sonstige Sportanlagen

Für von Vereinen überwiegend selbst unterhaltene sonstige Sportanlagen und Vereinsheime gewährt die Stadt Konstanz auf Antrag folgende Unterhaltungszuschüsse:

a) Gymnastik- und Turnhallen je qm nutzbare Fläche für aktive Sportausübung	7,25 €
b) Dusch- und Umkleieräume je qm	18,15 €
c) Pauschalzuwendungen:	
Bouleanlage	790,00 €
Motorsportanlage	790,00 €
Reitanlagen (je Verein)	790,00 €
Rollsportanlage	1.850,00 €
Schiessanlage	790,00 €
Sportkegeln (je Verein)	790,00 €
Wassersportanlagen (je für RV Neptun und Kanu-Club)	790,00 €

#### C.3.4.4 Zuschuss für Bewässerungs- und Flutlichtanlagen

Für den Betrieb der von den Vereinen überwiegend selbst unterhaltenen Außensportanlagen und sonstigen Sportanlagen gewährt die Stadt Konstanz auf Antrag und Nachweis einen Kostenzuschuss bis zu einer Höhe von:

a) Bewässerungsanlage	2.000,00 €
b) Flutlichtanlage	800,00 €

Bei Bewässerungskosten von über 4.000 € pro Jahr aufgrund von Sonderfällen (z.B. einem besonders heißen Sommer) kann eine Sonderpauschale in Höhe von 50% der Bewässerungspauschale beantragt werden. Als Nachweis muss die besondere Situation nachgewiesen werden. Die Bewässerungskosten dürfen nachweislich nur für die Bewässerung der

Sportflächen anfallen. Mögliche Koppelungen mit Vereinsgebäuden sind untersagt und können nicht gefördert werden.

### **C.3.5 Überlassen von städtischen Sportanlagen**

Die städtischen Sportanlagen wie Stadien, Sportplätze, Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, werden den örtlichen Vereinen in der unterrichtsfreien Zeit zu Trainingszwecken überlassen. Die Höhe der jeweiligen Trainingsgebühr richtet sich nach der gültigen Benutzungsgebührensatzung für die Überlassung von städtischen Sportanlagen.

Für das Überlassen der Sportanlagen zu Wettkampfbzwecken gilt ebenfalls die o.g. Benutzungsgebührensatzung.

#### **C.3.5.1 Vergaberegeln**

Grundlage zur Vergabe städtischer Sportanlagen für Übungs- und Wettkampfbetrieb sind die Richtlinien zur Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen und städtischer Außensportanlagen.

#### **C.3.5.2 Benutzungsentgelte**

Die Benutzungsgebühren für die Überlassung der städtischen Sportanlagen werden über die gültige Benutzungsgebührensatzung für die Überlassung von städtischen Sportanlagen und Mehrzweckhallen geregelt.

#### **C.3.5.3 Schwimmsport**

Das Überlassen der Konstanzer Bäder zu Trainings- und Wettkampfbzwecken erfolgt über die Bädergesellschaft Konstanz mbH zu der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bäder. Für den Trainingsbetrieb der Mitglieder gewährt die Stadt Konstanz den Vereinen hierfür einen jährlichen neu zu veranschlagenden Zuschuss. Der Zuschuss orientiert sich an den Einzeleintrittstarifen. Gebührenpflichtige Kursangebote werden nicht gefördert.

#### **C.3.5.4 Bodensee-Arena**

Das Überlassen der Bodensee-Arena Kreuzlingen zu Trainings- und Wettkampfbzwecken erfolgt für die Konstanzer Eissportvereine durch die Bodensee-Arena AG zu der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bodensee-Arena AG. Für den Trainingsbetrieb der Mitglieder gewährt die Stadt Konstanz den Vereinen hierfür einen jährlichen neu zu veranschlagenden Zuschuss. Der Zuschuss orientiert sich an den Einzeleintrittstarifen. Gebührenpflichtige Kursangebote werden nicht

gefördert.

## **C.4 Übungsleitungen**

Die Vereine erhalten für ihre Übungsleitungen 2,50 € pro Übungseinheit. Zuschüsse werden nur für lizenzierte Übungsleitungen gewährt, für die der BSB gleichzeitig einen Zuschuss leistet. Pro Jahr und Übungsleitung werden im Höchstfall für 200 Übungseinheiten Zuschüsse gewährt.

Übungsleiter/innen mit der Konstanzer Kids-Coach Ausbildung/ D-Lizenz werden mit einem Betrag von 1,50 € pro geleisteter Übungsleiterstunde gefördert. Der Stundennachweis muss bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres beim Amt für Bildung und Sport eingereicht werden.

### **C.4.1 Nebenberufliche Vereinsmanagement und Jugendleitungen**

Für die Tätigkeit von Personen im Bereich der Vereinsführung und Jugendarbeit, die eine gültige DOSB-Vereinsmanager- („C“ oder „B“) oder DOSB-Jugendleiter-Lizenz haben, kann für jeden Lizenzinhaber ein pauschalisierter Zuschuss in Höhe von 400 € pro Kalenderjahr zugrunde gelegt werden.

### **C.4.2 Hauptamtlichkeit**

Vereine, die hauptamtlich einen Sportlehrer/in beschäftigen und damit einen Arbeitsplatz anbieten, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der Lohnkosten. Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass

- a) ein qualifizierter Hochschul- oder Lehrberufsabschluss im Bereich Sport vorliegt, der den Kriterien des öffentlichen Dienstes entspricht,
- b) ein in Anlehnung an den TVÖD abgeschlossener Arbeitsvertrag mit mindestens 39 zu leistenden Wochenarbeitsstunden mit dem Verein vorliegt,
- c) mindestens 75% der wöchentlichen Arbeitszeit im aktiven Übungsbetrieb des Vereins absolviert werden, davon müssen mindestens 50% in der Jugendarbeit stattfinden. Eine Doppelbezuschussung durch andere Programme seitens der Stadt Konstanz ist nicht möglich
- d) max. 25% der wöchentlichen Arbeitszeit in der Verwaltungstätigkeit des Vereins stattfindet,
- e) die Stadt Konstanz (auf Anforderung) Anspruch hat auf 5% der wöchentlichen Arbeitszeit zum Abdecken ihrer Bedürfnisse im sportlichen und sozialen Bereich.

Der Zuschuss wird auch gewährt, wenn sich mehrere Vereine



zusammenfinden, um gemeinsam einen Sportlehrer/in für ihre Jugendarbeit zu beschäftigen oder in einem Stadtteil ansässige Vereine gemeinsame Sportangebote für ihre Mitglieder anbieten.

## **C.5 Zuschüsse zur Förderung der Jugend**

**C.5.1** Einen Anspruch auf die allgemeine und die erweiterte Jugendförderung haben nur Vereine, welche über eine aktuelles und gelebtes Präventions- und Schutzkonzept im Sport verfügen und dieses in der gültigen Fassung dem Amt für Bildung und Sport vorlegen. Beratungsmöglichkeiten bietet die Badische Sportjugend Freiburg.

**C.5.2** Für die Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzeptes wird ein Übergangszeitraum von einem Jahr ab dem Inkrafttreten der Richtlinie angesetzt.

### **C.5.3 Allgemeine Jugendförderung**

C.5.3.1 Die Vereine erhalten zur Förderung der Jugendarbeit für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder (Erreichen des 18. Lebensjahres im Förderjahr) einen zweckgebundenen Förderzuschuss von 18 € jährlich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereine über eine Jugendordnung verfügen und mindestens 20 Prozent der Mitglieder bis zu 18 Jahre alt sind.

Bei Mehrspartenvereinen, welche die Jugendquote nicht mehr erfüllen, kann bei spartenbezogenen Zuschüssen die Mitgliederstatistik im jeweiligen Fachverband hinzugezogen werden.

C.5.3.2 Die Auszahlung erfolgt pro jugendliches Mitglied und Verein mit 50 % des Förderzuschusses. Die zu veranschlagende Restsumme wird nach der gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit zugewiesen.

C.5.3.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich aufgrund der bis zum 31.01. eines jeden Jahres dem Amt für Bildung und Sport vorliegenden Bestandserhebung des BSB über die Anzahl der bis zu 18 Jahre alten Mitglieder.

### **C.5.4 Erweiterte Jugendförderung im Wettkampfbetrieb**

Die zu gewährenden Förderbeträge richten sich nach der Anzahl der eingereichten Anträge und der Summe der enthaltenen Maßnahmen. Die Anträge der Vereine sind jeweils bis zum 15.07. des Förderjahres zu stellen.

#### C.5.4.1 Jugendliche im Wettkampfbetrieb (Mannschafts- und Einzelsportler)

Vereine erhalten für jedes jugendliche Vereinsmitglied ab einem Alter von 11 Jahren, welches nachweislich an offiziellen Wettkämpfen oder Spielbetrieben des jeweiligen Sportfachverbandes teilnimmt, zusätzlich zur allgemeinen Jugendförderung einen Betrag von 36 € pro Jahr. Der namentliche Nachweis in Form von Lizenzen oder Teilnahmebestätigungen ist in Kopie vorzulegen. Grundlage für die Meldung bildet die zum 30.06. des Förderjahres abgeschlossene oder noch laufende Wettkampfphase.

##### C.5.4.1.1 Altersabstufung

Eine Abstufung der Altersbeschränkung auf 7 Jahren ist bei einem nachgewiesenen regelmäßigen Trainingsaufwand von mindestens drei Trainingseinheiten pro Woche möglich.

#### C.5.4.2 Kadermitgliedschaften im Verbandsbereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

Jugendспортler/-innen, die Leistungskadern nach Vorgabe des DOSB und seiner Sportfachverbände angehören, erhalten eine jährliche Kaderförderung. Berücksichtigt wird die jeweils höchste Kadermitgliedschaft im Jahr der Förderung.

Maximale Förderbeiträge je Kadermitgliedschaft:

LK/NK2-Kader-Mitgliedschaft:	500 €
NK1-Kader-Mitgliedschaft:	750 €
EK/PK/OK-Mitgliedschaft:	1.000 €

Die Mitgliedschaft im jeweiligen Auswahlkader muss durch die offizielle Bestätigung des Fachverbandes nachgewiesen werden. Nur die Teilnahme an Sichtungsveranstaltungen oder einzelnen Lehrgängen reicht dabei nicht aus.

#### C.5.4.3 Übungsleitungen in der Jugendarbeit

##### a) Konstanzer Übungsleitungs-Qualifizierung

In Kooperation mit der Universität Konstanz veranstaltet die Stadt Konstanz regelmäßige Fortbildungen im Bereich der Übungsleiterqualifikation. Diese umfassen grundlegende Themen des Kinder- und Jugendtrainings.

Das Angebot gilt für alle Konstanzer Sportvereine und deren aktive Übungsleitungen. Übungsleitungen ohne Trainerlizenz werden bei der

Anmeldung bevorzugt berücksichtigt.

Übungsleitungen, die mindestens zwei Fortbildungen in den vergangenen zwölf Monaten besucht haben, erhalten die Konstanzer Jugendtrainer-Qualifikation.

a) Zusatzförderung lizenzierter Übungsleitungen in der Jugendarbeit

Vereine erhalten einen Sonderzuschuss für jede geleitete Übungsstunde in der Jugend im Wettkampfbetrieb durch lizenzierte Übungsleitungen. Eine Förderung ist nur bei einer Meldung von Jugendlichen im Wettkampfbetrieb möglich.

Der Sonderzuschuss beträgt je Lizenzstufe:

- 2,00 € C-Lizenz
- 3,00 € B-Lizenz
- 4,00 € A-Lizenz

Die maximale Stundenanzahl pro Jahr wird auf 200 je Übungsleiter begrenzt. Berücksichtigt wird die höchste Lizenzstufe der jeweiligen Übungsleitung. Ausgeschlossen von der Zusatzförderung sind bereits hauptamtlich geförderte Vereinstrainer gem. C.5.2.

Abrechnungsgrundlage bildet die Übungsleiterabrechnung des Badischen Sportbundes des abgelaufenen Jahres.

Mit der Meldung müssen von jeder gemeldeten Übungsleitung folgende Informationen vorgelegt werden. Die Antragsvorlage finden Sie auf der städtischen Homepage oder auf Nachfrage beim Amt für Bildung und Sport.

- Name
- Angabe höchster Lizenzstufe
- Kopie der gültigen Übungsleiterlizenz
- Gesamtanzahl der Stunden in der Jugendarbeit
- Bestätigung über Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses
- Unterschrift Übungsleitung und Vereinsvorstand



## **C.6 Fahrtkostenzuschüsse**

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Stadt Konstanz den Mitgliedern der Konstanzer Sportvereine, die sich für Veranstaltungen nach Ziffer C.6.1 auf nationaler Ebene qualifiziert haben, Fahrtkostenzuschüsse. Der ausrichtende Verband muss Mitglied im Deutschen Sportbund sein. Fahrtkostenzuschüsse werden auch für Begegnungen in Partnerstädten gewährt.

### **C.6.1 Art der Veranstaltungen**

C.6.1.1 Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für die Teilnahme an Deutschen Jugend- und Aktiven-Meisterschaften olympischer und nichtolympischer Sportarten. Ist keine Qualifikation erforderlich, wird ein Zuschuss nur beim Erreichen des Meisterschafts-Endkampfes gewährt (Platzierung 1 - 8).

C.6.1.2 Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für die Teilnahme an Süddeutschen Jugend- und Aktiven-Meisterschaften olympischer Sportarten.

#### C.6.1.3 Höhe des Zuschusses

Bezuschusst werden in voller Höhe die Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, und Fahrten mit den Fernbusanbietern unter Ausnutzen des günstigsten Tarifes. Gefahrene Straßenkilometer werden nach § 5 des Landesreisekostengesetzes bezuschusst. Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung Konstanz - Veranstaltungsort und zurück.

### **C.6.2 Übernachtungskostenzuschuss**

Die Stadt Konstanz gewährt Teilnehmern an Süddeutschen und Deutschen Jugendmeisterschaften bei mehrtägigen Meisterschaften gem. Wettkampfausschreibung einen Übernachtungskostenzuschuss von 20,- € pro Teilnehmer und Nacht. Vorangehende Trainings- oder Eingewöhnungstage werden nicht bezuschusst.

### **C.6.3 Begegnungen in Partnerstädten**

Für Vergleichswettkämpfe in den Partnerstädten der Stadt Konstanz werden Pauschalzuschüsse gewährt, die von Fall zu Fall festgelegt werden. Deren Höhe richtet sich im Grundsatz nach der Bedeutung des vereinbarten Programms.

#### C.6.4 Antrag und Verwendungsnachweis

Dem jeweiligen Antrag ist die Ausschreibung der Veranstaltung und die Ergebnisliste sowie ggf. das Bahn- und Busticket beizufügen.

#### C.7 Leistungssportprämien für Mannschaften

**C.7.1** Die Stadt Konstanz gewährt eine Leistungssportprämie für Mannschaften olympischer Mannschaftssportarten im Rundenspielbetrieb gem. der folgenden Tabelle im Aktivenbereich

Spiel-/ Leistungsklasse (LK)	1 bis 4 Leistungsklassen		5-8 Leistungsklassen		9 und mehr LK	
	Zwischen 6 und 10 Sportler	Über 10 Sportler	Zwischen 6 und 10 Sportler	Über 10 Sportler	Zwischen 6 und 10 Sportler 10	Über 10 Sportler
1. Liga (z.B. 1. Bundesliga)	2.500,- €	4.500,- €	6.500,- €	8.500,- €	10.500,- €	12.500,- €
2. Liga (z.B. 2. Bundesliga)	1.500,- €	3.000,- €	4.500,- €	6.000,- €	8.000,- €	10.000,- €
3. Liga (z.B. Regionalliga)	-	-	1.500,- €	3.500,- €	5.500,- €	7.500,- €
4. Liga	-	-	-	-	3.000,- €	5.000,- €

- a) Nichtolympische Mannschaftssportarten, die Meisterschaften im Ligabetrieb ausrichten, erhalten 50 Prozent der angegebenen Sätze.
- b) Anspruch auf die Leistungssportprämie für Mannschaften im Aktivenbereich haben auch Vereine, die den Profispielbetrieb als GmbH ausgegliedert haben. Der Antrag muss von Seiten der GmbH gestellt werden.
- c) Bei den Beträgen handelt es sich um Maximalbeträge, welche zum Abschluss der Saison konkret nachzuweisen sind. Eine Überförderung wird im Folgejahr verrechnet.

- d) Ein „**Mannschaftssport**“ im Sinne der Richtlinie ist eine Sportart, die durch Wettkämpfe zwischen Mannschaften gekennzeichnet ist. Bei einer Mannschaft handelt es sich um eine Gruppe von drei oder mehr Sportlerinnen und Sportler, die zu selben Zeit gemeinsam einen Wettkampf bestreiten.

## **C.8 Zuschüsse für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung**

Die Stadt Konstanz fördert Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung durch Gewähren von Zuschüssen oder Ausfallgarantien.

### **C.8.1 Antrag und Zuschusshöhe**

Anträge für diese Zwecke müssen von den Veranstaltern mit einem Kosten- und Finanzierungsplan beim Amt für Bildung und Sport eingereicht werden. Die Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie ggf. bei den Haushaltsplanberatungen der Stadt Konstanz behandelt werden können. Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Bedeutung und Wertigkeit der Veranstaltung.

Grundlage eines Antrags muss eine überprüfbare Budgetplanung sein. Auf Basis einer vorgelegten Endabrechnung wird ein entsprechender Zuschuss gewährt.

- a) Übernahme der nachgewiesenen städtischen Leistungen bis zu 10.000 € (z.B. Genehmigungs-, Plakatierungs- und Nutzungsgebühren, Kosten für verkehrsrechtliche Anordnungen etc.).
- b) Übernahme eines nachgewiesenen Veranstaltungsdefizits (z.B. witterungsbedingte Einnahmeausfälle) von bis zu 10.000 €. Ein nachträglich entstandenes Defizit muss belegt und begründet werden.

## **C.9 Förderung besonders innovativer Angebote**

Die Konstanzer Sportvereine sollen Anreize erhalten, um auf die veränderten Motive für das Sporttreiben und die damit verbundene Nachfrage im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportbereich eingehen zu können. Besonders innovative Angebote sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt werden.



### **C.9.1 Innovative Sportangebote mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung**

Innovative Sportangebote mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Sport für Ältere und Gesundheits- und Behindertensport können auf Antrag einen Zuschuss von bis zu 5.000 € erhalten. Voraussetzung für diese besondere Förderung ist eine Konzeption, welche Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Werbung) darstellt. Entsprechende Projektanträge sind dem Amt für Bildung und Sport grundsätzlich bis zum 01.08. eines jeden Jahres vorzulegen. Über jede Projektförderung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

### **C.10 Jubiläumsgaben und Ehrengaben**

#### **C.10.1 Jubiläumsgaben**

Sportvereine erhalten bei Vereinsjubiläen pro 25 Jahre Vereinsexistenz eine Jubiläumsgabe i.H.v. 5 € / Jahr, maximal jedoch 1.000 €. Die Auszahlung der Jubiläumsgabe muss schriftlich oder per Mail beim Amt für Bildung und Sport beantragt werden.

#### **C.10.2 Ehrengaben**

Der Ausrichter einer bedeutenden Sportveranstaltung erhält von der Stadt Konstanz eine Ehrengabe. Bei Sportbegegnungen im Ausland wird Konstanzer Vereinen eine städtische Ehrengabe für den Gastgeber bewilligt.

## **D Schulsport**

Zwischen Schulen, Vereinen und Stadt Konstanz wird auf dem Gebiet des Sports eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

### **D.1 Schulsportveranstaltungen**

Die Stadt Konstanz unterstützt organisatorisch und ggf. finanziell Schulsportveranstaltungen (Kreissporttag, Regierungspräsidiumsfinale, Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“).

## **D.2 Ehrengaben**

Für herausragende schulische Sportveranstaltungen werden Ehrengaben zur Verfügung gestellt. Sportliche Erfolge von Konstanzer Schulmannschaften beim Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ auf Landes- und Bundesebene werden mit Sachpreisen honoriert.

## **E Sonstige Sportförderungen**

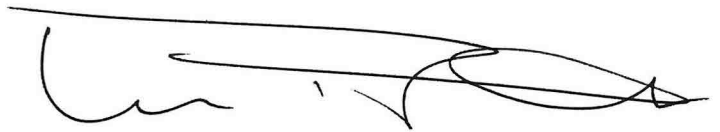
### **E.1 Verwaltungskostenzuschuss an den Stadtsportverband Konstanz**

Der Stadtsportverband Konstanz erhält einen jährlichen pauschalen Verwaltungskostenzuschuss von 1.500 €.

## **F Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01. Januar 2018.

Konstanz, 8.6.2024



Der Oberbürgermeister